

**Zeitschrift
des Bernischen
Juristenvereins**

**Revue
de la société
des juristes
bernois**

152. Jahrgang
Erscheint
jeden Monat
Juli/August
2016

9 2016

www.zbjv.ch

ZBJV

Organ für schweizerische
Rechtspflege
und Gesetzgebung

Redaktoren
Prof. Dr. Jörg Schmid
Prof. Dr. Sibylle Hofer

Stämpfli
Verlag AG
Bern



Stämpfli Verlag

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

- 593** Der Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft
Von Prof. Dr. iur. KARIN MÜLLER und MLaw ALICE KÄCH, Luzern
- 620** Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2015
Familienrecht
Recht der Ehescheidung inkl. Trennungsunterhalt
Von Prof. Dr. HEINZ HAUSHEER, Bern
- 648** Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2015
Familienrecht
Kindesrecht
Von Prof. Dr. REGINA E. AEBI-MÜLLER, Luzern
- 662** Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2015
Familienrecht
Ehe- und Erwachsenenschutzrecht
Von Prof. Dr. STEPHAN WOLF und MLaw ISABELLE NUSPLIGER, Bern

Rechtsprechung

- 685** Unrechtmässig ausgerichtete Ergänzungsleistungen zur AHV/IV:
Rückerstattungspflicht des Ehegatten?
Von MARCEL ATTINGER, Zürich

Impressum

Herausgeber

Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 300 63 12, Fax 031 300 66 88

E-Mail verlag@staempfli.com, Internet www.staempfli.com

Verantwortliche Redaktoren

Prof. Dr. JÖRG SCHMID, Luzern, Prof. Dr. SIBYLLE HOFER, Bern

Redaktionelle Mitarbeiter:

Prof. Dr. REGINA AEBI-MÜLLER, Luzern; Dr. BERNHARD BERGER, Bern; Prof. Dr. FELIX BOMMER, Luzern; Kantonsrichter ROLF BRUNNER, St.Gallen; Oberrichter Dr. RUEDI BÜRGI, Aarau; Prof. Dr. THOMAS GÄCHTER, Zürich; Prof. Dr. HEINZ HAUSHEER, Bern; Prof. Dr. BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Freiburg; Prof. Dr. MARC M. HÜRZELER, Basel; Kantonsgerichtsschreiber LOUIS ISELI, Luzern; Prof. Dr. MANUEL JAUN, Bern; Bundesgerichtsschreiber Dr. MARTIN KOCHER, Studen BE; Prof. Dr. THOMAS KOLLER, Bern; Prof. Dr. JÖRG KÜNZLI, Bern; Prof. Dr. PETER V. KUNZ, Bern; Prof. Dr. CHRISTOPH LEUENBERGER, St.Gallen; Prof. Dr. ANDREAS LIENHARD, Bern; Kantonsgerichtsschreiberin INES MEIER, Luzern; Prof. Dr. MARKUS MÜLLER, Bern; Prof. Dr. PETER POPP, Zug/Bern; Prof. Dr. WOLFGANG PORTMANN, Zürich; Dr. iur. THERES OERTLI SCHMID, Zürich; Kantonsrichter Dr. LIONEL SEEBERGER, Sitten; Prof. Dr. PIERRE TSCHANNEN, Bern; Prof. Dr. AXEL TSCHENTSCHER, Bern; Dr. FRIDOLIN WALTHER, Bern; Prof. Dr. STEPHAN WOLF, Bern/Thun; Prof. Dr. JUDITH WYTENBACH, Bern.

Abonnemente

Mitgliedschaft Bernischer Juristenverein mit ZBJV inkl. Online-Archiv CHF 166.–,

Printabo für Mitglieder des Luzernischen Juristenvereins inkl. Online-Archiv

CHF 139.–

Abonnementspreise Zeitschrift inkl. Online-Archiv:

Schweiz CHF 157.–, Ausland CHF 199.–,

Abopreis reine Online-Ausgabe CHF 121.–,

Einzelheft CHF 12.– (exkl. Versandkosten).

Preise inkl. MwSt. (Online: 8%/Print 2,5%) und Versandkosten.

www.zbjv.recht.ch

Bestellungen Abonnemente, Einzelnummern und Rezensionsexemplare:

Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 300 63 25

E-Mail periodika@staempfli.com, Internet www.staempfliverlag.com/zeitschriften

Inserate: Stämpfli AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern,

Tel. 031 300 63 89

E-Mail inserate@staempfli.com, Internet www.staempfli.com/zeitschriften

Druck und Spedition: Stämpfli AG, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern,

Tel. 031 300 66 66

E-Mail info@staempfli.com, Internet www.staempfli.com

Auflage: 2227 Exemplare notariell beglaubigt, ISSN 0044-2127

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der ZBJV vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags.

Der Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft

Schranken der Zulässigkeit

Von Prof. Dr. iur. KARIN MÜLLER und MLaw ALICE KÄCH*

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Regelungen betreffend den Ausschluss eines Gesellschafters
 1. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft
 2. Einfache Gesellschaft
- III. Gesellschaftsvertragliche Ausschlussregelungen
 1. Allgemeines
 2. Automatisches Ausscheiden bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen
 3. Ausschluss aufgrund eines Beschlusses
 - A. Allgemeines
 - B. Beschlussquorum
 - C. Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen
 - D. Ausschlussgründe
 - a. Objektiv wesentliche und subjektiv wesentliche Ausschlussgründe
 - b. Zulässigkeit eines Ausschlusses aufgrund objektiv bzw. subjektiv wesentlicher Gründe
 - aa. Allgemeines
 - bb. Der Ausschluss ohne wichtigen Grund, insbesondere aus subjektiv wesentlichen Gründen
 - aaa. Allgemeines
 - bbb. Ausschluss durch Einstimmigkeitsbeschluss
 - ccc. Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss

* KARIN MÜLLER ist Ordinaria für Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilverfahrensrecht an der Universität Luzern. ALICE KÄCH ist wissenschaftliche Assistentin an der Universität Luzern. Sie verfasst eine Dissertation zum Thema *Ausschluss der Gesellschafter aus der einfachen Gesellschaft und deren Abfindungsansprüche*. Die Autorinnen danken Kilian Keller, MLaw, für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Das Manuskript wurde am 30. Juni 2016 abgeschlossen.

- E. Schranken der Zulässigkeit des Ausschlusses
 - a. Allgemeines
 - b. Persönlichkeitsschutz
 - aa. Allgemeines
 - bb. Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund
 - cc. Anwendungsfälle
 - c. Rechtsmissbrauchsverbot
 - aa. Allgemeines
 - bb. Anwendungsfälle
 - d. Gleichbehandlungsgrundsatz und gesellschaftsrechtliche Treuepflicht
- 4. Abmahnung des auszuschliessenden Gesellschafters und Gewährung des rechtlichen Gehörs

IV. Fazit

Literaturverzeichnis

I. Einleitung

Bei den Personengesellschaften führt das Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft, wobei das Gesetz einzelne Ausnahmen von dieser Regel vorsieht.¹ Verschiedentlich finden sich sodann in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften Klauseln, wonach ein Gesellschafter von den übrigen Gesellschaftern ausgeschlossen werden kann, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst wird. In welcher Form der Ausschluss zu erfolgen hat und welche Gründe zum Ausschluss des Gesellschafters berechtigen, wird unterschiedlich geregelt.

Es stellt sich die Frage, ob gesellschaftsvertragliche Ausschlussklauseln zulässig sind, zumal das Gesetz die Möglichkeit eines vertraglichen Ausschlusses eines Gesellschafters nicht vorsieht. Wird diese Frage bejaht, ist zu entscheiden, ob der Ausschluss durch (Mehrheits-)Beschluss – d. h., ohne dass ein gerichtliches Urteil erforderlich ist – herbeigeführt werden kann und wo die Schranken der Zulässigkeit vertraglicher Ausschlussregelungen liegen. Ferner ist die Frage zu beantworten, ob zugunsten des betroffenen Gesellschafters eine Abmahnungspflicht besteht und ob der Gesellschafter einen Anspruch darauf hat, vor dem Ausschluss angehört zu werden.

1 Vgl. dazu Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 576 ff. OR.

II. Gesetzliche Regelungen betreffend den Ausschluss eines Gesellschafters

1. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Im Recht der Kollektivgesellschaft befassen sich die Art. 577 und Art. 578 OR mit dem Ausschluss von Gesellschaftern.² Aufgrund des Verweises in Art. 619 Abs. 1 OR gelten diese Vorschriften auch für die Kommanditgesellschaft.³ Während Art. 577 OR den Ausschluss eines Gesellschafters durch den Richter regelt, befasst sich Art. 578 OR mit der Ausschliessung durch die übrigen Gesellschafter. Nach dieser Bestimmung können die Gesellschafter einen Mitgesellschafter ausschliessen und ihm seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen ausrichten, wenn er in Konkurs fällt oder einer seiner Gläubiger, der seinen Liquidationsanteil gepfändet hat, die Auflösung der Gesellschaft verlangt. Art. 577 OR sieht demgegenüber vor, dass der Richter auf Antrag aller übrigen Gesellschafter die Ausschliessung eines Gesellschafters unter Ausrichtung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen anordnen kann, wenn die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen verlangt werden könnte und diese vorwiegend in der Person des auszuschliessenden Gesellschafters liegen. Darüber hinaus enthält das Gesetz keine Bestimmungen, die sich mit der Zulässigkeit des Ausschlusses eines Kollektiv- oder Kommanditgesellschafters befassen.

2. Einfache Gesellschaft

Das Recht der einfachen Gesellschaft kennt keine Bestimmungen über den Ausschluss von Gesellschaftern. Nach überwiegender Ansicht der Lehre und Rechtsprechung kann daher von Gesetzes wegen auch kein Gesellschafter durch den Richter ausgeschlossen wer-

² Für eine Zweipersonengesellschaft vgl. auch Art. 579 OR.

³ Vgl. STRITTMATTER, 118 m. w. H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4C.249/2006 vom 13. November 2006, E. 3.

den.⁴ Dies gilt selbst dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.⁵ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt das Gericht lediglich, auf Verlangen hin die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.⁶

III. Gesellschaftsvertragliche Ausschlussregelungen

1. Allgemeines

Die Gesellschafter können – abgesehen von den im Gesetz geregelten Fällen – den Wunsch hegen, einzelne Mitglieder aus der Gesellschaft auszuschliessen, ohne dass davon der Bestand der Gesellschaft tangiert wird. Gesellschaftsverträge sehen daher verschiedentlich Ausschlussregelungen vor und machen den Ausschluss von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig. Obwohl das Gesetz die Möglichkeit des Ausschlusses eines Gesellschafters gestützt auf den Gesellschaftsvertrag nicht vorsieht, erachten die herrschende Lehre und Rechtsprechung gesellschaftsvertragliche Ausschlussregelungen bei den Personengesellschaften grundsätzlich als zulässig.⁷ Umstritten

4 Vgl. BGE 94 II 119, E. [3]a); BLSchK 53 (1989), 197; BK-BECKER, Art. 545 N 27; BOLLMANN, 25 f.; CR-CHAIX, Art. 545–547 N 35; DESSEMONTET, Rz. 469; FRAEFEL, 107; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 183; HOCH, Rz. 307; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSE, § 12 N 95; OFK-MÜLLER, Art. 545 N 3; RECORDON, SJK, 7; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 545/546 N 6; STAEHELIN/STRAUB, 28; STRITTMATTER, 166 ff.; a. M. KRAMER, 56. Zur analogen Anwendbarkeit von Art. 577 OR bzw. allgemein des Rechts der Kollektivgesellschaft auf die *kaufmännische* einfache Gesellschaft vgl. demgegenüber BERGSMÄ, 92; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 530 N 86 ff., insbes. N 93 sowie Art. 545–547 N 20 und 209 f.; vgl. auch ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 39, wonach eine analoge Anwendung des Kollektivgesellschaftsrechts auf «gewisse einfache Gesellschaften» nicht ausgeschlossen sei; VON STEIGER, 415; vgl. dazu ferner SHK-CHRIST, Art. 546 N 6.

5 Vgl. BGE 94 II 119, E. [3]a); BK-BECKER, Art. 545 N 27; FRAEFEL, 107; HOCH, Rz. 307; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSE, § 12 N 95; OFK-MÜLLER, Art. 545 N 3; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 545/546 N 6; STAEHELIN/STRAUB, 28; STRITTMATTER, 166 ff.; a. M. KRAMER, 56.

6 Art. 545 Abs. 1 Ziff. 7 OR.

7 Vgl. BGE 94 II 119, E. [3]a); BGE 69 II 118, E. 2. b); Urteil des Bundesgerichts 4A_624/2011 vom 27. Januar 2012, E. 2.2; CR-CHAIX, Art. 545–547 N 35; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 183; OFK-MÜLLER, Art. 545 N 3; RECORDON, SJK, 7; ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 39 und Art. 577 N 1; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 545/546 N 6 und Art. 577 N 3; STAEHELIN/STRAUB, 28; VON STEIGER, 413 und 558; CR-VULLIÉTY, Art. 577 N 5 f.

ist allerdings, wo die Grenzen der individuellen Ausgestaltung der Ausschlussregelungen liegen.

In zwei älteren Entscheiden hat das Bundesgericht festgehalten, die Gesellschafter hätten bei der Gestaltung der internen Beziehungen, wozu auch Regelungen über den Ausschluss gehörten, freie Hand, soweit das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimme.⁸ Für die Beurteilung der Zulässigkeit vertraglicher Ausschlussklauseln ist daher die Vertragsfreiheit massgebend.⁹ Diese umfasst die Freiheit der Parteien, den Inhalt eines Vertrags selbstbestimmend zu gestalten.¹⁰ Nach Art. 19 OR kann der Inhalt eines Vertrags innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgelegt werden, wobei die Vereinbarung weder gegen die öffentliche Ordnung noch gegen die guten Sitten oder das Recht der Persönlichkeit verstossen darf. Sie darf nach Art. 20 Abs. 1 OR auch keinen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben. Die Gesellschafter können demnach nicht nur bestimmen, wann die gesellschaftsvertragliche Bindung durch Eintritt beginnt, sondern auch das Ende der Bindung durch Ausschluss grundsätzlich frei regeln,¹¹ solange sie die gesetzlichen Schranken beachten.

In vertragsrechtlicher Hinsicht sind Ausschlussklauseln, die mit Einverständnis aller Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, unproblematisch. Gleiches gilt, wenn der betroffene Gesellschafter im Wissen um den Inhalt der vertraglichen Ausschlussklausel der Gesellschaft beigetreten ist. In diesem Fall hat er seine Zustimmung zur Ausschlussregelung bewusst (ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend) durch seinen Eintritt in die Gesellschaft erteilt.¹²

Inhaltlich machen die Gesellschaftsverträge den Ausschluss eines Gesellschafters von unterschiedlichen Anforderungen abhängig. Teilweise sehen sie vor, dass ein Gesellschafter bei Eintritt bestimmter Bedingungen automatisch aus der Gesellschaft ausscheidet. Verschiedentlich wird ein Beschluss vorausgesetzt, der den Ausschluss

8 Vgl. BGE 69 II 118, E. 2. b); BGE 53 II 491, E. 2.

9 Vgl. BOLLMANN, 28 und 37; CR-RECORDON, Art. 557 N 1; VON STEIGER, 553 und 556; vgl. auch TERCIER/FAVRE/CARRON, Rz. 7542.

10 Vgl. BSK OR I-HUGUENIN/MEISE, Art. 19/20 N 1; BK-KRAMER, Art. 19–20 N 23.

11 Vgl. RECORDON, SJK, 7 f.; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 545/546 N 6; STAEHELIN/STRAUB, 30.

12 STAEHELIN/STRAUB, 31.

herbeiführt. Für diesen Beschluss wird entweder die Zustimmung aller Mitgesellschafter oder ein bestimmtes Quorum verlangt. Vielfach muss der Ausschlussgrund ein wichtiger Grund sein. Gelegentlich sehen Gesellschaftsverträge aber auch vor, dass andere als wichtige Gründe für den Ausschluss genügen. Vereinzelt steht der Ausschluss gar im Belieben der Mitgesellschafter.

Es stellt sich daher die Frage, welchen Anforderungen Ausschlussklauseln in Gesellschaftsverträgen genügen müssen bzw. in welcher Form ein rechtsgültiger Ausschluss zu erfolgen hat. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

2. **Automatisches Ausscheiden bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen**

Ein automatisches Ausscheiden eines Gesellschafters bei Eintritt bestimmter vertraglich festgelegter Bedingungen ist aufgrund der Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig.¹³ Bei den Gründen, die zum Ausscheiden führen, kann es sich um beliebige Gründe handeln. Infrage kommen beispielsweise eine Alterslimite, der Wechsel des Wohnsitzes, der Verlust einer beruflichen Zulassung¹⁴ oder der Eintritt eines für die Auflösung der Gesellschaft vorgesehenen und in der Person des auszuschliessenden Gesellschafters liegenden Grundes.¹⁵ Die Ausscheidensgründe müssen weder notwendigerweise unmittelbar in der Person des betroffenen Gesellschafters liegen noch als wichtige Gründe qualifiziert werden können.¹⁶ Voraussetzung für ein automatisches Ausscheiden ist indessen, dass sich der Grund aus dem Vertrag ergibt und ausdrücklich als Ausscheidensgrund formuliert ist. Der Gesellschafter muss dem Vertrag zudem im Wissen um die konkreten Ausscheidensgründe zugestimmt haben.

¹³ Vgl. BOLLMANN, 19 und 37; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 183; RECORDON, SJK, 7; STAEHELIN/STRAUB, 31. Dabei wird von einem «Ausscheiden im engeren Sinn» gesprochen (vgl. ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 183).

¹⁴ STAEHELIN/STRAUB, 31.

¹⁵ Zum Letzteren vgl. etwa Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR; vgl. auch RECORDON, SJK, 8.

¹⁶ Vgl. STAEHELIN/STRAUB, 31.

3. Ausschluss aufgrund eines Beschlusses

A. Allgemeines

Gesellschaftsbeschlüsse sind immer dann erforderlich, wenn eine Angelegenheit nicht in die Kompetenz der geschäftsführenden Gesellschafter fällt. Bei den Personengesellschaften kann das Innenverhältnis durch Beschluss gestaltet werden.¹⁷ Dabei können auch Handlungen, die sich gegen Gesellschafter richten, Gegenstand eines Beschlusses sein.¹⁸ In diesem Sinn ist ein Ausschluss eines Gesellschafters durch Beschluss grundsätzlich möglich. Der Beschluss bewirkt unmittelbar den Ausschluss des Gesellschafters, ohne dass ein gerichtliches Urteil notwendig ist.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass der Ausschluss eines Gesellschafters einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in personeller Hinsicht gleichkommt. Eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags hat indessen durch Austausch übereinstimmender Willenserklärungen und grundsätzlich nicht durch Beschluss zu erfolgen.¹⁹ Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Beschluss ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag selbst eine entsprechende Kompetenznorm zur Vertragsänderung vorsieht und damit im Ergebnis die (antizipierte) Zustimmung aller Gesellschafter vorliegt.²⁰

B. Beschlussquorum

Bei der einfachen Gesellschaft ist die Beschlussfassung in Art. 534 OR geregelt. Danach werden Gesellschaftsbeschlüsse grundsätzlich mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst.²¹ Der Gesellschaftsvertrag kann aber Stimmenmehrheit vorsehen, wobei in diesem Fall die Mehrheit nach der Personenzahl berechnet wird.²²

17 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 8; vgl. auch BGE 69 II 118, E. 2. b).

18 BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 534 N 2.

19 Zur Frage, was Gegenstand eines Gesellschaftsbeschlusses sein kann, vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 29 ff.

20 Vgl. eingehend zur Problematik BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 26, 48 f. und 159 ff.; vgl. auch BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 534 N 5.

21 Art. 534 Abs. 1 OR; vgl. dazu BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 144 ff.

22 Art. 534 Abs. 2 OR; vgl. dazu BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 149 ff.; BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 534 N 3 f.

Das Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft sieht demgegenüber keine spezielle Regelung für Gesellschaftsbeschlüsse vor. Soweit der Gesellschaftsvertrag die Beschlussfassung nicht regelt, kommen aufgrund der gesetzlichen Verweisungen ebenfalls die Vorschriften über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.²³

Wie vorne ausgeführt, kommt der Ausschluss eines Gesellschafters einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in personeller Hinsicht gleich und ist daher durch Beschluss nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag eine klare Grundlage zur Vertragsänderung durch Beschluss enthält. Verlangt der Gesellschaftsvertrag für die Änderung einen einstimmigen Beschluss, birgt dies für die einzelnen Gesellschafter im Regelfall keine besonderen Risiken.²⁴ Beim Ausschluss eines Gesellschafters ist indessen zu beachten, dass dem auszuschliessenden Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, sodass er im Ergebnis über die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht mitabstimmen kann.²⁵ Daher ist zu verlangen, dass sich die Kompetenzklausel zur Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Beschluss ausdrücklich auch auf den Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters bezieht. Eine allgemeine Kompetenzklausel zur Vertragsänderung durch einstimmigen Beschluss genügt demgegenüber nicht, um einen Gesellschafter durch Beschluss ausschliessen zu können.

Diese Überlegungen gelten insbesondere auch, wenn die Vertragsänderung dem Mehrheitsprinzip unterstellt wird²⁶ und ein Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss daher zulässig sein soll. Zum Schutz des auszuschliessenden Gesellschafters muss sich in diesem Fall aus dem Gesellschaftsvertrag ein klarer Wille der Gesellschafter ergeben, den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss herbeiführen zu können.²⁷ Weil Rechte und Pflichten, die zum Kernbereich der Mitgliedschaft der Gesellschafter gehören, nur im Einverständnis mit den Betroffenen geändert werden können,²⁸ müssen die Gesellschafter sich im Voraus mit diesem Vorgehen einverstanden erklären. Ohne antizipiertes Einverständnis der Gesellschafter, das sich auch auf die Tragweite des

23 Art. 557 Abs. 2 und Art. 598 Abs. 2 i. V. m. Art. 534 OR.

24 BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 48.

25 Vgl. dazu III. 3. C. hinten.

26 Zur Zulässigkeit eines Mehrheitsbeschlusses zur Vertragsänderung vgl. eingehend BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 49 und 159 ff.

27 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 49 und 159 ff.

28 BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 165 ff.

Entscheidendes bezieht, ist ein Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss unwirksam. Allgemeine Mehrheitsklauseln für vertragsändernde Beschlüsse reichen daher nicht aus, um einen Gesellschafter durch Beschluss ausschliessen zu können.²⁹

C. *Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen*

Das Stimmrecht steht jedem Gesellschafter im gleichen Umfang zu, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Rahmen von Absprachen können die Gesellschafter die inhaltliche Ausgestaltung des Stimmrechts zwar grundsätzlich frei regeln. Jeder Gesellschafter hat jedoch ein unentziehbares und unverzichtbares Recht auf ein Minimalstimmrecht.³⁰ Dies gilt grundsätzlich auch in Angelegenheiten, an denen er ein persönliches Interesse hat.³¹

Hat der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters einstimmig zu erfolgen, könnte der auszuschliessende Gesellschafter durch seine ablehnende Stimmabgabe indessen den Ausschluss verhindern, falls ihm das Stimmrecht zusteht. Auch bei Mehrheitsbeschlüssen kann die Stimme des auszuschliessenden Gesellschafters unter Umständen das Ergebnis beeinflussen und damit das Gesellschaftsinteresse beeinträchtigen. Es stellt sich daher die Frage, ob der vom Ausschluss persönlich betroffene Gesellschafter wegen Interessenkollision bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten muss, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Interessen der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter gefährdet werden. Ohne Stimmrechtsausschluss würde der betroffene Gesellschafter zudem Richter in eigener Sache.³²

Gesetzlich ist ein Stimmrechtsausschluss bei den Personengesellschaften nicht vorgesehen. Aufgrund des Rechts auf ein Minimalstimmrecht kann das Stimmrecht somit nur in Einzelfällen ausgeschlossen

29 Vgl. dazu auch eingehend BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 48 f. und 155 ff. Zu den Problemen, die sich bei einem Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss ergeben können, vgl. III. 3. D. b. bb. ccc. hinten.

30 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 54 f. und 74; ZK-SIEGWART, Art. 534 N 4; VON STEIGER, 396.

31 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 74; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 534–535 N 84.

32 Vgl. für das deutsche Recht BAUMBACH/HOPT/ROTH, § 119 N 8; SOERGEL/HADDING/KIESSLING, § 709 N 29.

werden.³³ Besonders bei qualifizierten Interessenkollisionen erscheint eine analoge Anwendung der im Recht der Körperschaften kodifizierten Stimmrechtsausschlüsse³⁴ indessen als gerechtfertigt und geboten.³⁵ Ist der Ausschluss eines Gesellschafters Gegenstand des Beschlusses, steht dem betroffenen Mitglied daher kein Stimmrecht zu.³⁶

Die Gesellschafter können auch bereits im Voraus im Gesellschaftsvertrag für den Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters einen Stimmrechtsausschluss vereinbaren.³⁷ Wegen des grossen Konfliktpotenzials ist eine entsprechende Regelung insbesondere für Einstimmigkeitsbeschlüsse zu empfehlen.

D. *Ausschlussgründe*

a. *Objektiv wesentliche und subjektiv wesentliche Ausschlussgründe*

Die Ausschlussgründe, die Gesellschaftsverträge vorsehen, lassen sich in *objektiv wesentliche* und *subjektiv wesentliche Gründe* einteilen.³⁸ Bei den objektiv wesentlichen Ausschlussgründen wird auch von wichtigen Gründen gesprochen.³⁹ Im Verfahren betreffend den Ausschluss eines Gesellschafters nach Art. 577 OR hat der Rich-

33 BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 55.

34 Vgl. Art. 695 Abs. 1 OR (AG) und Art. 806a OR (GmbH).

35 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 75; für das deutsche Recht EBENROTH/BOUJONG/JOOST/STROHN/LORZ, § 140 N 45; SOERGEL/HADDING/KIESSLING, § 709 N 29; STAUDINGER/HABERMEIER, § 709 N 24; vgl. auch BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 534 N 3, wonach auf die Einstimmigkeit verzichtet werden kann, wenn sich ein Gesellschafter vertragswidrig verhält. Eine solche Situation ist je nach Art des Ausschlussgrundes denkbar. Vgl. ferner GOETTE, 534 und 539.

36 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 77; für das deutsche Recht SOERGEL/HADDING/KIESSLING, § 709 N 29; STAUDINGER/HABERMEIER, § 709 N 24.

37 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 80.

38 Vgl. auch RECORDON, SJK, 7 f.; STAEHELIN/STRAUB, 29; VON STEIGER, 414. Die Unterscheidung zwischen *objektiv* und *subjektiv wesentlichen* Gründen ist nicht gleichbedeutend mit der Unterscheidung zwischen Gründen *sachlicher* und *persönlicher* Natur. Bei den Personengesellschaften kann der wichtige Grund sowohl persönlicher als auch sachlicher Natur sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.249/2006 vom 13. November 2006, E. 3.1).

39 Vgl. STAEHELIN/STRAUB, 29. Der wichtige Grund ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (vgl. STAEHELIN/STRAUB, 29), der durch den Richter nach Recht und Billigkeit, mithin nach objektiven Kriterien, beurteilt werden muss (vgl. dazu BSK ZGB I-HONSELL, Art. 4 N 1 und 9; vgl. auch GAUCH, 174 f., wonach der *wichtige Grund* ein «elastischer Rechtsbegriff» sei).

ter über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu urteilen. Dabei liegen wichtige Gründe vor, «wenn die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Natur, unter denen der Gesellschaftsvertrag eingegangen wurde, nicht mehr vorhanden sind».⁴⁰ Die Erreichung des Gesellschaftszwecks ist mithin in der Art und Weise, wie sie bei der Eingehung der Gesellschaft beabsichtigt war, nicht mehr möglich, wesentlich erschwert oder gefährdet. Den anderen Gesellschaftern kann die Fortführung der Gesellschaft daher nicht mehr zugemutet werden.⁴¹

Der wichtige Grund muss nach Art. 577 OR vorwiegend in der Person des auszuschliessenden Gesellschafters liegen.⁴² Damit der Ausschluss gerechtfertigt ist, muss der Grund bei *objektiver Betrachtung* von derartiger Bedeutung sein, dass der Ausschluss bei Abwägung der Interessen des auszuschliessenden Gesellschafters und derjenigen der übrigen Gesellschafter als angemessen erscheint.⁴³ Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist ein Ermessensentscheid.⁴⁴ Als objektiv wesentliche Ausschlussgründe gelten etwa die Verwendung des Gesellschaftsvermögens für eigene Zwecke oder andere grobe Pflichtverletzungen.⁴⁵

Bei den *subjektiv wesentlichen Ausschlussgründen*⁴⁶ handelt es sich demgegenüber um Gründe, denen aus Sicht der Gesellschafter eine derartige Bedeutung zukommt, dass der Ausschluss als geboten erscheint. Der Ausschluss rechtfertigt sich demnach aus *subjektiver*, nicht notwendigerweise auch aus *objektiver Sicht*. Ein Ausschluss ist daher auch dann möglich, wenn objektiv betrachtet kein hinreichender Anlass dafür besteht.⁴⁷ Als subjektiv wesentliche Ausschlussgründe werden in der Literatur etwa die Mitgliedschaft in einer bestimmten

40 Urteil des Bundesgerichts 4C.249/2006 vom 13. November 2006, E. 3.1.

41 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.249/2006 vom 13. November 2006, E. 3.1; vgl. auch BGE 30 II 453, E. 8; BGE 24 II 186, E. 3; ZR 1945, 237 f.

42 Vgl. BERGSMA, 87 m. w. H.; ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 38.

43 Vgl. auch ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 7; ZK-SIEGWART, Art. 577 N 1; STAEHELIN/STRAUB, 29.

44 Vgl. auch ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 29; ZR 1945, 238.

45 Vgl. statt vieler BSK OR II-STAEHELIN, Art. 545/546 N 31.

46 Dabei wird auch von *einfachen Ausschlussgründen* gesprochen (STAEHELIN/STRAUB, 30).

47 Vgl. ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 187; STAEHELIN/STRAUB, 30; ZR 1945, 237; a. M. ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 44.

Organisation, eine längere Krankheit oder das Erreichen einer Altersgrenze genannt.⁴⁸ Die subjektiv wesentlichen Ausschlussgründe können explizit im Gesellschaftsvertrag aufgeführt werden. Verschiedentlich sieht der Gesellschaftsvertrag aber bloss die Ausschlussmöglichkeit als solche vor und legt den Ausschluss ins freie Ermessen der Mitgesellschafter.⁴⁹

b. *Zulässigkeit eines Ausschlusses aufgrund objektiv bzw. subjektiv wesentlicher Gründe*

aa. Allgemeines

In Bezug auf die Frage, ob der Ausschluss aufgrund eines im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Grundes zulässig ist, wird unterschieden, ob es sich um einen objektiv oder subjektiv wesentlichen Grund handelt. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass ein auf den Gesellschaftsvertrag gestützter Ausschluss aus objektiv wesentlichen, mithin wichtigen Gründen zulässig ist.⁵⁰ Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Für den Ausschluss kann ein einstimmiger Beschluss oder ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen werden.⁵¹ Die Beschlusskompetenzklausel muss dabei ausdrücklich auf den Ausschluss Bezug nehmen.⁵²

Umstritten ist demgegenüber, was gilt, wenn kein wichtiger Grund vorliegt.⁵³ Der Ausschluss ohne wichtigen Grund ist nämlich

48 Vgl. ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 8; RECORDON, SJK, 8; STAEHELIN/STRAUB, 30; VON STEIGER, 414.

49 Vgl. STAEHELIN/STRAUB, 30.

50 Vgl. BGE 94 II 119, E. [3]a); BGE 69 II 118, E. 2. b); ZR 1945, 237 f.; BK-BECKER, Art. 545 N 27; FRAEFEL, 108; ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 43 und Art. 577 N 5; STRITTMATTER, 136; STUBER, 60; TERCIER/FAVRE/CARRON, N 7568; VOGELSANG, 125 f.; vgl. auch GAUCH, 30 f. und 173 ff. (wichtiger Grund als ausserordentlicher Beendigungsgrund bei Dauerschuldverhältnissen); ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 185 und 187; a. M. BK-HARTMANN, Art. 577 N 4; ZOELLY, 77 f.

51 Vgl. BGE 69 II 118, E. 2. b); ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 183; ZK-SIEGWART, Art. 577 N 5; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 577 N 3; VON STEIGER, 559; a. M. BK-HARTMANN, Art. 577 N 4.

52 Vgl. dazu III. 3. B. vorne.

53 Vgl. ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 30 f.; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 185 f.; RECORDON, SJK, 7 f.; ZK-SIEGWART, Art. 577 N 5; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 577 N 3; STAEHELIN/STRAUB, 29 f.; STRITTMATTER, 137; VON STEIGER, 559.

in verschiedener Hinsicht problematisch. Auf diese Situation ist im Folgenden näher einzugehen.

bb. Der Ausschluss ohne wichtigen Grund, insbesondere aus subjektiv wesentlichen Gründen

aaa. Allgemeines

Ob ein Gesellschafter gestützt auf den Gesellschaftsvertrag auch ohne wichtigen Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, ist in der Literatur – wie soeben ausgeführt – umstritten. Während vorab die ältere Lehre dies verneint,⁵⁴ wird in der neueren Literatur überwiegend die Ansicht vertreten, ein Ausschluss könne vom Eintritt beliebiger (subjektiv wesentlicher) Gründe abhängig gemacht werden, sofern diese im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgelegt sind.⁵⁵ Verschiedene Autoren sind gar der Auffassung, der Ausschluss müsse im Gesellschaftsvertrag nicht an einen besonderen Grund geknüpft, sondern könne ins Belieben der Gesellschafter gestellt werden.⁵⁶ Vereinzelt wird auch der grundlose Ausschluss von Gesellschaftern als zulässig erachtet, wenn dadurch die wirtschaftliche Entfaltung des Gesellschafters nicht beeinträchtigt wird und der Betroffene eine angemessene Entschädigung erhält.⁵⁷

bbb. Ausschluss durch Einstimmigkeitsbeschluss

Verlangt der Gesellschaftsvertrag für den Ausschluss einen einstimmigen Beschluss, kann er nach der hier vertretenen Auffassung den Ausschluss nicht nur aus objektiv wesentlichen, mithin wichtigen Gründen gestatten, sondern auch aus subjektiv wesentlichen Gründen. Sind die (subjektiv wesentlichen) Gründe, die zum Ausschluss berechtigen, nicht explizit im Gesellschaftsvertrag aufgeführt, sondern ins freie Ermessen der Mitgesellschafter gestellt, müssen die Mitgesellschafter jedenfalls den Ausschlussgrund nennen, der aus ihrer (sub-

54 Vgl. ZK-SIEGWART, Art. 545/47 N 44 und Art. 577 N 5.

55 Vgl. SHK-CHRIST, Art. 577 N 5; DESSEMONTET, Rz. 472; ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 187; RECORDON, SJK, 7 f.; BSK OR II-STAEHELIN, Art. 577 N 3; STAEHELIN/STRAUB, 30; VON STEIGER, 559; vgl. auch ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 31.

56 Vgl. RECORDON, SJK, 8; STAEHELIN/STRAUB, 30 f.

57 Vgl. SHK-CHRIST, Art. 577 N 5; ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 31; vgl. auch RECORDON, SJK, 8.

jektiven) Sicht zum Ausschluss führt. Ein Ausschluss, den der Gesellschaftsvertrag ins Belieben der Mitgesellschafter stellt, ist somit letztlich auch nur dann möglich, wenn ein subjektiv wesentlicher Grund tatsächlich vorliegt. Die Zulässigkeit einer freien Ermessensentscheidung soll die Gesellschafter lediglich davor bewahren, dass sie vorgängig sämtliche Ausschlussgründe ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag nennen müssen, weil nicht jede erdenkliche Situation vorausgesehen werden kann. Zum Schutz des auszuschliessenden Gesellschafters, der wegen Interessenkollision vom Stimmrecht ausgeschlossen ist,⁵⁸ ergeben sich aus dem Gesetz alsdann zwingende Schranken der Zulässigkeit des Ausschlusses. Darauf ist zurückzukommen.⁵⁹

Abzulehnen ist demgegenüber – entgegen einer in der Literatur teilweise vertretenen Ansicht⁶⁰ – die Zulässigkeit eines grundlosen Ausschlusses eines Gesellschafters.⁶¹ Dies muss selbst dann gelten, wenn ein Einstimmigkeitsbeschluss vorliegt. Einen grundlosen Ausschluss aus der Gesellschaft muss sich kein Gesellschafter gefallen lassen. Wollen die Gesellschafter die Gesellschaft ohne einen bestimmten Mitgesellschafter weiterführen, sind sie – wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann – auf die Auflösung der bisherigen und die Gründung einer neuen Gesellschaft verwiesen. Daran ändert auch die Tatsache, dass damit letztlich dasselbe Ergebnis erzielt wird, wie wenn der Gesellschafter aus der bisherigen Gesellschaft ausgeschieden wäre, grundsätzlich nichts. Die Uneinigkeit und die daraus regelmässig resultierenden Streitigkeiten unter den Gesellschaftern dürften denn auch vielfach dazu führen, dass ein wichtiger Grund gegeben ist, der zur Auflösung der Gesellschaft durch richterlichen Entscheid berechtigt.⁶²

58 Vgl. dazu III. 3. C. vorne.

59 Vgl. dazu III. 3. E. hinten.

60 Vgl. SHK-CHRIST, Art. 577 N 5; ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 31; vgl. auch RECORDON, SJK, 8.

61 Gl. M. ZK-HANDSCHIN/VONZUN, Art. 545–547 N 186.

62 Dazu, dass Uneinigkeit und Streitigkeiten zu einem (subjektiv wesentlichen) Grund für den Ausschluss eines Gesellschafters werden können, vgl. III. 3. E. c. bb. hinten.

ccc. Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss

Problematisch ist insbesondere der Fall, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag für den Ausschluss eines Gesellschafters ein Mehrheitsbeschluss genügt, aber keine objektiv wesentlichen Gründe erforderlich sind. Es besteht diesfalls nämlich die Gefahr, dass der auszuschliessende Gesellschafter der Willkür der Mehrheit der anderen Gesellschafter ausgeliefert wird.⁶³ Daher stellt sich vorab die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss eines Gesellschafters durch Mehrheitsbeschluss überhaupt vorsehen darf, ohne dass ein objektiv wesentlicher Grund vorausgesetzt wird. Wird diese Frage bejaht, ist ferner zu entscheiden, welches die gesetzlichen Schranken der Zulässigkeit eines Ausschlusses aus subjektiv wesentlichen Gründen durch Mehrheitsbeschluss sind.⁶⁴

Wie vorne ausgeführt, ist aufgrund der Vertragsfreiheit das automatische Ausscheiden eines Gesellschafters aufgrund beliebiger, im Gesellschaftsvertrag statuerter Gründe zulässig, wenn der Gesellschafter dem Vertrag im Wissen um die Ausscheidensgründe zugestimmt hat.⁶⁵ Es muss daher nach dem *argumentum a maiore ad minus* auch zulässig sein, im Gesellschaftsvertrag (ausdrücklich) beliebige (subjektiv wesentliche) Ausschlussgründe vorzusehen, bei deren Vorliegen über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden kann.⁶⁶ Weil es zudem nicht möglich ist, jeden denkbaren Ausschlussgrund im Voraus zu benennen, muss ein Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss grundsätzlich auch dann zulässig sein, wenn die Gründe im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich genannt sind und der Ausschluss damit ins Ermessen der Gesellschafter gestellt wird.⁶⁷ Die blosse Gefahr der missbräuchlichen Ausübung des Ermessens macht solche Klauseln nicht *per se* ungültig.⁶⁸ Die Vertragsfreiheit erlaubt es den Gesellschaftern vielmehr, ihre Beziehungen zueinander in den Schranken des Gesetzes frei zu regeln. Sofern die Gesellschafter einer solchen Regelung

63 BK-BECKER, Art. 545 N 22; vgl. auch BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 157; STAEHELIN/STRAUB, 34, bezüglich der freien Ermessensentscheide beim Ausschluss eines Gesellschafters.

64 Vgl. dazu III. 3. E. hinten.

65 Vgl. dazu III. 2. vorne.

66 Vgl. auch STAEHELIN/STRAUB, 31.

67 Letztlich setzt der Ausschluss auch in diesem Fall voraus, dass tatsächlich ein subjektiv wesentlicher Grund vorliegt, vgl. dazu III. 3. D. b. bb. bbb. vorne.

68 Vgl. RECORDON, SJK, 8; STAEHELIN/STRAUB, 31.

bewusst und ohne Zwang zugestimmt haben, ist gegen sie nichts einzuwenden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Gesellschaftsvertrag eine ausdrückliche Kompetenznorm für den Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters enthält.⁶⁹

E. *Schranken der Zulässigkeit des Ausschlusses*

a. *Allgemeines*

Kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass objektiv wesentliche Gründe vorliegen, besteht die Gefahr eines Missbrauchs des Ausschlussrechts. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden kann. Die Gesellschafter sind aufgrund der Vertragsfreiheit zwar berechtigt, vertraglich die Bedingungen für den Ausschluss eines Gesellschafters zu vereinbaren. Der freien inhaltlichen Ausgestaltung von Ausschlussregelungen im Gesellschaftsvertrag und der Ausübung des Ausschlussrechts werden dabei aber durch allgemein geltende gesetzliche Vorschriften und Rechtsgrundsätze Schranken gesetzt. Die vertraglichen Ausschlussklauseln und der Ausschluss an sich dürfen weder das Recht der Persönlichkeit verletzen (Art. 27 f. ZGB)⁷⁰ noch einen Verstoß gegen das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) darstellen. Ferner muss der Ausschluss das Gleichbehandlungsprinzip und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht beachten und damit auch verhältnismässig sein. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

b. *Persönlichkeitsschutz*

aa. *Allgemeines*

Art. 27 Abs. 2 ZGB schützt die Persönlichkeit jedes Einzelnen vor übermässiger Bindung durch Rechtsgeschäfte und schränkt damit die Vertragsfreiheit ein.⁷¹ Gleichzeitig dient Art. 27 ZGB aber auch dem Schutz der Vertragsfreiheit selbst, welche die (wirtschaftliche)

⁶⁹ Vgl. dazu III. 3. D. b. aa. vorne.

⁷⁰ Vgl. CR-CHAIX, Art. 545–547 N 35; SHK-CHRIST, Art. 577 N 5; BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 4, wonach Art. 27 ZGB auch Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften erfasst.

⁷¹ BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 1 f. und 8.

Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen und nicht einen Verzicht auf Autonomie erlauben soll.⁷² Die Persönlichkeitsrechtswidrigkeit eines Rechtsgeschäfts kann sich entweder aus dem Gegenstand der Bindung oder deren Übermass ergeben.⁷³ Kriterien zur Feststellung einer übermässigen Bindung sind unter anderem die Intensität, die fehlende Parität und der Grad an Fremdbestimmung. Diese Elemente müssen zusammen mit entlastenden Faktoren wie etwa allfälligen Gegenleistungen einer Gesamtbewertung unterzogen werden.⁷⁴ Die Abwägung hat im Einzelfall und aus objektiver Sicht⁷⁵ zu erfolgen, weshalb die Frage, welche Fälle als persönlichkeitsrechtswidrig einzustufen sind, nicht allgemein beantwortet werden kann. Das Bundesgericht erachtet eine vertragliche Bindung dann als übermässig, wenn der Verpflichtete der Willkür eines anderen ausgeliefert, seine wirtschaftliche Freiheit aufgehoben oder in solchem Masse einschränkt wird, dass die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Ein Verstoß gegen Art. 27 ZGB wird jedoch nur mit Zurückhaltung angenommen.⁷⁶

bb. Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB kann ein Betroffener im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes in Beeinträchtigungen der Persönlichkeit einwilligen. Eine Einwilligung kann sich aus einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ergeben.⁷⁷ Vertragliche Ausschlussklauseln als solche, zu denen der Gesellschafter seine Zustimmung erteilt hat, sind daher in aller Regel nicht ungültig. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Klausel, die einen Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss und ohne objektiv wesentliche Gründe vorsieht. Der Gesellschafter hat durch seine Zustimmung zur Vertragsklausel in einen allfälligen Ausschluss im Voraus eingewilligt.

72 Vgl. BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 1 und 2; vgl. auch KUKO-HOTZ, Art. 27 N 4.

73 BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 9.

74 Vgl. BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 10; BK-BUCHER, Art. 27 N 274, ausführlich zu den Einzelfaktoren N 275 ff.

75 Vgl. BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 42.

76 Vgl. BGE 138 III 322, E. 4.3.2; 114 II 159, E. 2. a); 111 II 330, E. 4.; 104 II 6, E. 2. a); 51 II 162, E. 3.

77 BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, Art. 27 N 2.

cc. Anwendungsfälle

Ob im konkreten Fall eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, beurteilt sich wie ausgeführt aufgrund einer Interessenabwägung.⁷⁸ Ist der Ausschluss aus subjektiv wesentlichen Gründen gerechtfertigt und dient er damit dem Gesellschaftsinteresse, liegt keine Persönlichkeitsverletzung des ausgeschlossenen Gesellschafters vor. In diesem Fall besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Ausschluss und der Zielsetzung der Gesellschaft. Machen die subjektiv wesentlichen Gründe die Fortführung der Gesellschaft mit dem auszuschliessenden Gesellschafter gar unzumutbar, könnte die Gesellschaft aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Dies wollen die Gesellschafter mit dem Ausschluss aber gerade verhindern. Die Interessen der Gesellschaft überwiegen in einem solchen Fall die Interessen des auszuschliessenden Gesellschafters, weil die Auflösung der Gesellschaft *ultima ratio* ist.⁷⁹

Demgegenüber wäre eine Ausschlussklausel, die einem einzelnen Gesellschafter das Recht einräumt, irgendeinen anderen Gesellschafter nach eigenem Gutdünken auszuschliessen, ungültig, weil sie den auszuschliessenden Gesellschafter der Willkür eines einzelnen Mitgesellschafters ausliefert.⁸⁰ Gleiches gilt für einen grundlosen Ausschluss.⁸¹ Ein Verstoss gegen das Recht der Persönlichkeit ist auch denkbar, wenn der ausgeschlossene Gesellschafter aufgrund der vertraglichen Regelung keine Entschädigung erhält oder eine Entschädigung, die wesentlich unter dem Wert seiner Beteiligung liegt.⁸² Ist die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für die wirtschaftliche Entfaltung des auszuschliessenden Gesellschafters erforderlich, kann im Ausschluss ebenfalls eine Verletzung von Art. 27 Abs. 2 ZGB liegen,⁸³ weil

78 BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 49.

79 CHK-JUNG, Art. 542 N 3 m. w. H.

80 Der Ausschluss aus freiem Ermessen durch *Mehrheitsbeschluss* ist demgegenüber grundsätzlich zulässig, vgl. dazu III. 3. D. b. bb. ccc. vorne.

81 Vgl. dazu III. 3. D. b. bb. bbb. vorne.

82 Vgl. auch STÄHELIN/STRAUB, 34 f. und 38. Zur Berechnung einer Austrittsentschädigung eines ausscheidenden Kollektivgesellschafters vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_173/2012 vom 28. Juni 2012, E. 4.

83 Vgl. BGE 123 III 193, E. 2. c), wonach ein Ausschluss aus einem Verein, der in der Öffentlichkeit als massgebende Organisation eines Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges auftritt, nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Vgl. auch ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 31.

die Freiheit des Gesellschafters damit in einem Masse beschränkt wird, welches die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung obliegt dem ausgeschlossenen Gesellschafter, der auf Feststellung der Unrechtmässigkeit des Ausschlusses klagt. Rechtfertigungsgründe haben nach der Beweislastregel von Art. 8 ZGB demgegenüber die anderen Gesellschafter zu beweisen.⁸⁴

c. *Rechtsmissbrauchsverbot*

aa. Allgemeines

Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet nach Art. 2 Abs. 2 ZGB keinen Rechtsschutz. Ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt, ist im Einzelfall anhand der gegebenen Umstände zu beurteilen.⁸⁵ Auf das Rechtsmissbrauchsverbot soll man sich nur als *ultima ratio* berufen können.⁸⁶

Der Rechtsmissbrauch ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.⁸⁷ Lehre und Rechtsprechung haben daher Fallgruppen gebildet, um den Wirkungsbereich des Rechtsmissbrauchsverbots festzulegen.⁸⁸ Teilweise überschneiden sich diese Fallgruppen.⁸⁹ Für die vorliegende Problematik von Bedeutung sind vorab die Kategorien des *fehlenden Interesses* (*unnütze Rechtsausübung*), der *verzögerten Rechtsausübung* sowie das mit letzterer Fallgruppe zusammenhängende *widerprüchliche Verhalten* (*venire contra factum proprium*).

bb. Anwendungsfälle

Bei der Fallgruppe des *fehlenden Interesses* geht es um eine unnütze Rechtsausübung mit einer auf eine irgendwie geartete Unbill oder Belästigung gerichteten Absicht. Ein Recht ist jeweils mit einem zu schützenden Interesse verbunden. Ist das Interesse an der Rechts-

84 Vgl. BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 56.

85 BGE 129 III 493, E. 5.1.

86 BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 29.

87 Vgl. etwa BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 64; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 37.

88 Vgl. BGE 129 III 493, E. 5.1; BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 68 f.; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 37 ff.

89 BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 37.

ausübung nicht vorhanden oder nur in geringem Masse schutzwürdig, stellt die Rechtsausübung eine Schikane dar.⁹⁰ Beim Ausschluss von Gesellschaftern ist ein Rechtsmissbrauch in diesem Sinne denkbar, wenn ein Gesellschafter willkürlich bzw. grundlos ausgeschlossen wird, d. h., wenn weder ein objektiv noch ein subjektiv wesentlicher Ausschlussgrund gegeben ist. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter nur deshalb ausgeschlossen wird, weil er in einer Angelegenheit eine andere Meinung vertritt als seine Mitgesellschafter. Gravierende Meinungsverschiedenheiten und daraus resultierende Streitigkeiten können allerdings dazu führen, dass ein subjektiv wesentlicher Grund vorliegt, der zum Ausschluss berechtigen kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich einen entsprechenden Ausschlussgrund nennt oder der Ausschluss ins Belieben der Gesellschafter gestellt ist und damit gerade in solchen Situationen ein Ausschluss ermöglicht werden soll.

Eine *verzögerte Rechtsausübung* kann ebenfalls rechtsmissbräuchlich sein. Weil indessen kein Gebot zügiger Rechtsausübung besteht,⁹¹ ist sie es nicht bereits dann, wenn mit der Geltendmachung eines Anspruchs zugewartet wird, sondern erst wenn weitere Umstände hinzukommen, welche das Zuwarten als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.⁹² Die bisherige Untätigkeit des Rechtsinhabers muss in einem Widerspruch zu seinem späteren Verhalten stehen.⁹³ Qualifizierende Umstände sind etwa anzunehmen, wenn aus dem Stillschweigen mit Sicherheit auf einen Verzicht geschlossen werden kann oder wenn dem Betroffenen aus der Verzögerung Nachteile erwachsen.⁹⁴ Warten die Gesellschafter mit dem Ausschluss eines Mitgesellschafters zu, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt, kann daher grundsätzlich nicht auf einen Verzicht auf das Ausschlussrecht geschlossen werden. Es ist auch im Sinne des betroffenen Gesellschafters, dass die Mitgesellschafter nicht voreilig handeln. Die Feststel-

90 Vgl. BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 207 ff.; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 38 f.

91 Urteil des BVerG A-5218/2013 vom 9. September 2014, E. 7.4.5.2; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 49.

92 BGE 116 II 428, E. 2; vgl. dazu BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 280 ff.

93 BGE 129 III 493, E. 5.1.

94 BGE 106 II 320, E. 3. b); vgl. auch BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 283; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 49. Gleiches gilt, wenn mit der Verzögerung eine Beweisverdunkelung herbeigeführt werden soll (BGE 95 II 109, E. 4).

lung, dass ein ausreichender Grund vorliegt, und die Entscheidung, einen Gesellschafter auszuschliessen, können einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Zuwarten ist demnach grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich. Etwas anderes müsste jedoch in Extremfällen gelten, wenn beispielsweise mehrere Jahre seit der Entstehung des Ausschlussgrundes vergangen und keine objektiv nachvollziehbaren Gründe für ein Zuwarten ersichtlich sind. Im Zuwarten und im anschliessenden Ausschluss wäre die Unvereinbarkeit zweier Verhaltensweisen zu sehen, sodass in diesem Fall auch ein widersprüchliches Verhalten im Sinne eines *venire contra factum proprium* vorliegen würde.⁹⁵

Entstehen dem ausgeschlossenen Gesellschafter durch die verzögerte Rechtsausübung Nachteile, kann der Ausschluss rechtsmissbräuchlich sein. Missfallen den Mitgesellschaftern beispielsweise die aktive Kundgabe von politischen Ansichten und die Mitwirkung eines Gesellschafters in einer politischen Partei, dulden sie diese Tätigkeiten aber über längere Zeit und warten mit dem Ausschluss ungebührlich lange zu, kann im Ausschluss eine Verletzung des Rechtsmissbrauchsverbots liegen, wenn der ausgeschlossene Gesellschafter wegen seiner Stellung in der Gesellschaft auf eine Kandidatur für die Partei verzichtet hat. In diesem Fall ist die Entstehung eines Nachteils denkbar.

d. *Gleichbehandlungsgrundsatz und gesellschaftsrechtliche Treuepflicht*

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist ferner unzulässig, wenn er gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstösst. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Ausfluss der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist,⁹⁶ vermögen in gewissem Masse die Problematik zu entschärfen, dass vertragliche Mehrheitsklauseln, die den Ausschluss eines Gesellschafters ohne das Vorliegen objektiv wesentlicher Gründe erlauben, zulässig sind.⁹⁷ Der Beschluss, der in die Rechte des ausgeschlossenen Gesellschafters eingreift, muss somit im Gesell-

⁹⁵ Vgl. dazu BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 2 N 278; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 2 N 44.

⁹⁶ BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 158.

⁹⁷ Vgl. auch BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 531 N 108 sowie Art. 534 N 157 f. und 170; MüKoBGB/SCHÄFER, § 707 N 9 und § 709 N 100.

schaftsinteresse liegen und geeignet sein, den Gesellschaftszweck zu fördern. Der Eingriff muss zudem verhältnismässig sein.⁹⁸

4. **Abmahnung des auszuschliessenden Gesellschafters und Gewährung des rechtlichen Gehörs**

Der Ausschluss eines Gesellschafters greift in dessen Rechtsstellung ein. Es stellt sich daher die Frage, ob der Gesellschafter vor dem Ausschluss abgemahnt werden muss und ob er einen Anspruch darauf hat, vorgängig angehört zu werden. Das Gesetz sieht weder eine Abmahnungspflicht der übrigen Gesellschafter vor, noch äussert es sich dazu, ob dem auszuschliessenden Gesellschafter das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

In den vertraglich festgelegten Situationen, die das automatische Ausscheiden eines Gesellschafters zur Folge haben,⁹⁹ sowie in denjenigen Fällen, in denen objektiv wesentliche Ausschlussgründe gegeben sind, die zur Unzumutbarkeit der Fortführung der Gesellschaft mit dem auszuschliessenden Gesellschafter führen, ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Liegen demgegenüber lediglich vertraglich festgelegte subjektiv wesentliche Gründe vor oder steht der Ausschluss im Ermessen der Mitgesellschafter, ist der betroffene Gesellschafter vor dem Beschluss über den Ausschluss abzumahnern.¹⁰⁰ Eine Abmahnung gebietet einerseits die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.¹⁰¹ Andererseits verlangt das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass der Gesellschafter abgemahnt werden muss, weil der Ausschluss – ebenso wie die Auflösung der Gesellschaft – *ultima ratio* ist.¹⁰² Unter Umständen

98 Vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 158 und 170 f.

99 Vgl. dazu III. 2. vorne.

100 Vgl. ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 17; STRITTMATTER, 131 ff.; vgl. auch CR-VULLIÉTY, Art. 577 N 6.

101 Vgl. BOLLMANN, 58, wonach sich aus der Treuepflicht ergeben könne, dass vor der Beschlussfassung noch ein Versuch zur gütlichen Einigung unternommen werden müsse.

102 STRITTMATTER, 131 f.; vgl. auch ZK-HANDSCHIN/CHOU, Art. 577–578 N 17; STAEHELIN/STRAUB, 32, wonach eine Abmahnungspflicht als (vertragliche) Nebenpflicht denkbar sei, wenn bereits sachlich geringfügige Umstände die Möglichkeit eines Ausschlusses nach sich ziehen würden. Eine Abmahnungspflicht lässt sich demgegenüber nicht unmittelbar auf den Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 BV stützen (STAEHELIN/STRAUB, 32).

kann das bestehende Problem durch eine Abmahnung behoben, dadurch ein unnötiger Ausschluss verhindert und für den betroffenen Gesellschafter eine ungebührliche Härte vermieden werden.

Der auszuschliessende Gesellschafter hat von Gesetzes wegen zwar keinen Anspruch darauf, sich vor dem Ausschluss zur Situation äussern zu können. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gebietet aber, den Gesellschafter vor einem solch einschneidenden Schritt anzuhören,¹⁰³ jedenfalls soweit auch eine Abmahnungspflicht besteht. Die Treuepflicht gilt nämlich nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber den Gesellschaftern.¹⁰⁴ Auch im Interesse der Gesellschaft sind die Gesellschafter gehalten, allfällige Konflikte anzusprechen, bevor ein Gesellschafter ausgeschlossen wird. Der betroffene Gesellschafter soll sich äussern und verteidigen können und in leichten bis mittelschweren Fällen die Chance erhalten, das Problem zu beheben. Wird der Gesellschafter ausgeschlossen und ficht er den Ausschluss gerichtlich an,¹⁰⁵ wird ihm jedenfalls vor Gericht das rechtliche Gehör gewährt.¹⁰⁶

Aufgrund der Vertragsfreiheit steht es den Gesellschaftern frei, im Gesellschaftsvertrag selbst eine Abmahnungspflicht und ein Recht auf Anhörung vorzusehen.¹⁰⁷

IV. Fazit

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, sind vertragliche Ausschlussklauseln bei Personengesellschaften in weitem Umfang zulässig, insbesondere auch solche, die keinen wichtigen bzw. objektiv wesentlichen Grund für den Ausschluss voraussetzen. Das Interesse der Gesellschaft sowie der Gesellschaftszweck verlangen unter Umständen gerade, dass weniger gravierende Motive als wichti-

103 BOLLMANN, 58, der auf das Risiko hinweist, dass der Ausschluss ansonsten aufgrund eines Verstosses gegen Treu und Glauben durch den Richter aufgehoben werden könnte. Vgl. auch für das deutsche Recht KINDLER, § 140 N 7; EBENROTH/BOUJONG/JOOST/STROHN/LORZ, § 140 N 45.

104 Vgl. CHK-JUNG, Art. 530 N 23.

105 Zur Möglichkeit der Anfechtung eines Beschlusses vgl. BK-FELLMANN/MÜLLER, Art. 534 N 186 ff.

106 Art. 53 Abs. 1 ZPO.

107 Vgl. bezüglich der Abmahnungspflicht auch STAEHELIN/STRAUB, 32.

ge Gründe im Sinne des Gesetzes zum Ausschluss eines Gesellschafters berechtigen. Der Ausschluss kann entweder (automatisch) aufgrund vertraglich festgelegter Voraussetzungen oder durch Einstimmigkeits- oder Mehrheitsbeschluss erfolgen, wobei für einen Mehrheitsbeschluss strenge Anforderungen gelten. Der Ausschluss darf weder gegen das Recht der Persönlichkeit noch gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstossen. Zudem hat der Ausschluss den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Als Ausfluss der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergeben sich in denjenigen Fällen, in denen kein objektiv wesentlicher Ausschlussgrund vorliegt und das Ausscheiden auch nicht automatisch erfolgt, eine Abmahnungspflicht der Mitgesellschafter und ein Anspruch auf rechtliches Gehör zugunsten des auszuschliessenden Gesellschafters.

Literaturverzeichnis

- BAUMBACH ADOLF/HOPT KLAUS J./ROTH MARKUS, Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), Hopt Klaus J./Kumpan Christoph/Merkt Hanno/Roth Markus (Hrsg.), §§ 59–83 HGB bearbeitet von Markus Roth, 36. Aufl., München 2014 (zit. BAUMBACH/HOPT/ROTH)
- BECKER HERMANN, Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band VI, Obligationenrecht, II. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Art. 184–551 OR, Bern 1934 (zit. BK-BECKER)
- BERGSMA PETER, Auflösung, Ausschluss und Austritt aus wichtigem Grund bei den Personengesellschaften, Diss. Zürich 1990
- BOLLMANN HANS, Das Ausscheiden aus Personengesellschaften, Diss. Zürich 1971
- BUCHER EUGEN, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, Einleitung und Personenrecht, Das Personenrecht, 2. Abteilung, Die natürlichen Personen, Zweiter Teilband, Kommentar zu Art. 27 ZGB, 3. Aufl., Bern 1993 (zit. BK-BUCHER)
- CHAIX FRANÇOIS, Commentaire Romand, Code des obligations II, Code des obligations art. 530–1186, Loi sur les bourses art. 22–33, Avec une introduction à la Loi sur la fusion, Tercier Pierre/Amstutz Marc (Hrsg.), Art. 530–551 OR bearbeitet von François Chaix, Basel 2008 (zit. CR-CHAIX)
- CHRIST BENEDICT F., Stämpfli Handkommentar SHK, Personengesellschaftsrecht (Art. 530–619 OR), Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), Schütz Jürg Gian (Hrsg.), Art. 545–547, 574–580, 599 und 600 OR bearbeitet von Benedict F. Christ, Bern 2015 (zit. SHK-CHRIST)

- DESSEMONTET RAPHAËL, *Le consortium de construction et sa fin prématurée en droit suisse*, Diss. Freiburg, Lausanne 2006
- EBENROTH CARSTEN THOMAS/BOUJONG KARLHEINZ/JOOST DETLEV/STROHN LUTZ/LORZ RAINER, *Handelsgesetzbuch, Band 1, §§ 1–342e, Kommentar, Joost Detlev/Strohn Lutz (Hrsg.), §§ 131–144 HGB bearbeitet von Rainer Lorz, 3. Aufl., München 2014* (zit. EBENROTH/BOUJONG/JOOST/STROHN/LORZ)
- FELLMANN WALTER/MÜLLER KARIN, *Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI, Das Obligationenrecht, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 8. Teilband, Die einfache Gesellschaft, Art. 530–544 OR, Bern 2006* (zit. BK-FELLMANN/MÜLLER)
- FRAEFEL JOSEPH, *Die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grunde*, Diss. Zürich 1929
- GAUCH PETER, *System der Beendigung von Dauerverträgen*, Diss. Freiburg 1968
- GOETTE WULF, *Ausschliessung und Austritt aus der GmbH in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs*, DStR 2001, 533 ff.
- HANDSCHIN LUKAS, *Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchlT AG, Art. 1–11 ÜBest GmbH, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Art. 530–542, 557–561, 598–601 OR bearbeitet von Lukas Handschin, 4. Aufl., Basel 2012* (zit. BSK OR II-HANDSCHIN)
- HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, *Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, 4. Teil: Die Personengesellschaften, Teilband V/4b, Die Kollektivgesellschaft, Die Kommanditgesellschaft, Art. 552–619 OR, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009* (zit. ZK-HANDSCHIN/CHOU)
- HANDSCHIN LUKAS/VONZUN RETO, *Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, 4. Teil: Die Personengesellschaften, Teilband V/4a, Die einfache Gesellschaft, Art. 530–551 OR, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009* (zit. ZK-HANDSCHIN/VONZUN)
- HARTMANN WILHELM, *Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band VII, Obligationenrecht, 1. Abteilung, Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Art. 552–619 OR, Bern 1943* (zit. BK-HARTMANN)
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., *Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, Einleitung und Personenrecht, 1. Abteilung, Einleitung, Art. 1–9 ZGB, Art. 2 ZGB bearbeitet von Heinz Hausheer und Regina Aebi-Müller, Bern 2012* (zit. BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER)
- HOCH PATRICK M., *Auflösung und Liquidation der einfachen Gesellschaft*, Diss. Zürich 2000
- HONSELL HEINRICH, *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Art. 1–4 ZGB bearbeitet von Heinrich Honsell, 5. Aufl., Basel 2014* (zit. BSK ZGB I-HONSELL)
- HOTZ SANDRA, *Kurzkommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bächler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), Art. 11–27, Art. 5, 49–50 SchlT bearbeitet von Sandra Hotz, Basel 2012* (zit. KUKO-HOTZ)

- HUGUENIN CLAIRE/MEISE BARBARA, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Art. 19–21 OR bearbeitet von Claire Huguenin und Barbara Meise, 6. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK OR I-HUGUENIN/MEISE)
- HUGUENIN CLAIRE/REITZE CHRISTOPHE PETER, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Art. 27 ZGB bearbeitet von Claire Huguenin und Christophe Peter Reitze, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE)
- JUNG PETER, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, Vergütungsverordnung, Roberto Vito/Trüeb Hans Rudolf (Hrsg.), Art. 530–551 OR bearbeitet von Peter Jung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. CHK-JUNG)
- KINDLER PETER, Handelsgesetzbuch, Kommentar, Koller Ingo/Kindler Peter/Roth Wulf-Henning/Morck Winfried (Hrsg.), §§ 105–237 HGB bearbeitet von Peter Kindler, 8. Aufl., München 2015
- KRAMER ERNST A., Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI, Das Obligationenrecht, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 2. Teilband, Unterteilband 1a, Inhalt des Vertrages, Kommentar zu Art. 19–22 OR, Bern 1991 (zit. BK-KRAMER)
- KRAMER MARTHA, Die Auseinandersetzung der Gesamthandgemeinschaften im schweizerischen Recht, Diss. Zürich 1943
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, mit Einbezug des künftigen Rechnungslegungsrechts und der Aktienrechtsreform, 11. Aufl., Bern 2012
- MEILI ANDREAS, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Art. 28–28f ZGB bearbeitet von Andreas Meili, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK ZGB I-MEILI)
- MÜLLER KARIN, OR Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), Art. 530–551 OR bearbeitet von Karin Müller, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. OFK-MÜLLER)
- RECORDON PIERRE-ALAIN, Commentaire Romand, Code des obligations II, Code des obligations art. 530–1186, Loi sur les bourses art. 22–33, Avec une introduction à la Loi sur la fusion, Tercier Pierre/Amstutz Marc (Hrsg.), Art. 557–573 OR bearbeitet von Pierre-Alain Recordon, Basel 2008 (zit. CR-RECORDON)
- DERS., Die einfache Gesellschaft III, Gesellschafterwechsel – Auflösung der Gesellschaft, in: Schweizerische juristische Kartothek (SJK), 678, Genf 2000 (zit. SJK)
- SCHÄFER CARSTEN, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Säcker Franz Jürgen/Rixecker Roland/Oetker Hartmut (Hrsg.), Band 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III, §§ 705–853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Habersack Mathias (Redakteur), §§ 706–740 BGB und Partnerschaftsgesellschaftsgesetz bearbeitet von Carsten Schäfer, 6. Aufl., München 2013 (zit. MüKoBGB/SCHÄFER)

- SIEGWART ALFRED, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band, Das Obligationenrecht, 4. Teil: Die Personengesellschaften (Art. 530–619 OR), Zürich 1938 (zit. ZK-SIEGWART)
- SOERGEL HANS TH./HADDING WALTHER/KIESSLING ERIK, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11/1, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Schuldrecht 9/1, §§ 705–758 BGB, §§ 705–740 BGB bearbeitet von Walther Hadding und Erik Kiessling, 13. Aufl., Stuttgart 2012 (zit. SOERGEL/HADDING/KIESSLING)
- STAEHELIN DANIEL, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchIT AG, Art. 1–11 ÜBest GmbH, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Art. 545–551, 574–593 und 619 OR bearbeitet von Daniel Staehelin, 4. Aufl., Basel 2012 (zit. BSK OR II-STAEHELIN)
- STAEHELIN DANIEL/STRAUB RALF MICHAEL, Der Ausschluss aus einer Personengesellschaft ohne wichtige Gründe, AJP 2011, 27 ff.
- VON STAUDINGER JULIUS/HABERMEIER STEFAN, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 705–740 (Gesellschaftsrecht), Dreizehnte Bearbeitung 2003 von Stefan Habermeier, Berlin 2003 (zit. STAUDINGER/HABERMEIER)
- VON STEIGER WERNER, Gesellschaftsrecht, Allgemeiner Teil, Besonderer Teil: Die Personengesellschaften, Schweizerisches Privatrecht, Band VIII/1, Handelsrecht, Basel und Stuttgart 1976
- STRITTMATTER RETO, Ausschluss aus Rechtsgemeinschaften, Mit- und Stockwerkeigentümergeinschaft, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft und Gemeinderschaft, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2002
- STUBER RUDOLF, Aktionär-Consortien, Diss. Zürich, Solothurn 1944
- TERCIER PIERRE/FAVRE PASCAL G./CARRON BLAISE, Les contrats de société, in: Les contrats spéciaux, Tercier Pierre/Favre Pascal G. (Hrsg.), 4^e éd., Genf/Zürich/Basel 2009, 1113 ff.
- VOGELSANG ALFRED E., Essai d'une étude dogmatique de la société simple en droit suisse, Diss. Lausanne, Montreux 1931
- VULLIÉTY JEAN PAUL, Commentaire Romand, Code des obligations II, Code des obligations art. 530–1186, Loi sur les bourses art. 22–33, Avec une introduction à la Loi sur la fusion, Tercier Pierre/Amstutz Marc (Hrsg.), Art. 552–556, 574–597 und 619 OR bearbeitet von Jean Paul Vulliétty, Basel 2008 (zit. CR-VULLIÉTY)
- ZOELLY CHARLES, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz, Diss. Zürich, Aarau 1917

Zugang zu praxisorientierten Aufsätzen.



ZBJV

Zeitschrift des Bernischen
Juristenvereins

Jörg Schmid, Sibylle Hofer
(Herausgeber)

Jahresabonnement CHF 157.–

Erscheint 11x jährlich, deutsch,
broschiert, 0044-2127

Stämpfli
Verlag

Kompetente AutorInnen kommentieren in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins ZBJV ausführlich die bundesgerichtliche und die kantonale Rechtsprechung in Form aktueller Entscheidungen. Aufsätze und Abhandlungen namhafter ProfessorInnen bereichern das Angebot der Zeitschrift. Gesetzesnovellen werden vorgestellt und Gesetzesentwürfe diskutiert. Berichte wie zum Beispiel aus Strassburg vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch von anderen Institutionen, geben über die Schweiz hinaus Einblick in das juristische Geschehen. Buchbesprechungen und Hinweise auf Veranstaltungen und Vorträge ergänzen die Zeitschrift, die in der ganzen Schweiz gelesen wird. Eine Informationsquelle, die insbesondere für praktische Juristinnen und Juristen nicht wegzudenken ist!

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1
Postfach 5662
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 44
Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com
www.staempfliishop.com

Ich bestelle

___ **Ex. Printabonnement Inland, CHF 157.–**

___ **Ex. Onlineabonnement, CHF 121.–**

___ **Ex. Einzelheft (exkl. Porto), CHF 12.–**

Preise ohne Mitgliedschaft.

Preisänderungen vorbehalten.

Name, Vorname _____

Firma _____

Strasse/PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Ich abonniere den Newsletter

Datum, Unterschrift _____

1299-41/15